Deutscher Bundestag **Drucksache 18/984**

18. Wahlperiode 02.04.2013

Antrag

der Bundesregierung

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am maritimen Begleitschutz bei der Hydrolyse syrischer Chemiewaffen an Bord der CAPE RAY im Rahmen der gemeinsamen VN/OVCW-Mission zur Vernichtung der syrischen Chemiewaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 2. April 2014 beschlossenen Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am maritimen Begleitschutz bei der Hydrolyse syrischer Chemiewaffen an Bord der CAPE RAY im Rahmen der gemeinsamen VN/OVCW-Mission zur Vernichtung der syrischen Chemiewaffen zu.

   Es können bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden. Im Rahmen von Kontingentwechseln darf die Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

   Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden bis die Begleitschutzoperation beendet ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2014.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

   Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 2118 (2013) vom 27. September 2013, welche die Mitgliedstaaten zur Unterstützung und Absicherung der gemeinsamen Mission der Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen aufruft.

   Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an der Begleitschutzoperation im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

   Aus den unter Nummer 2 aufgeführten Grundlagen sowie nach Maßgabe des Völkerrechts ergibt sich für die Bundeswehr im Rahmen der Operation insbesondere folgender Auftrag:

   Begleitschutz für das Hydrolyseschiff CAPE RAY während der Hydrolyse und auf seinen Transitfahrten im Mittelmeer und bei Bedarf im Nordatlantik mit angrenzenden Seegebieten in internationalen Gewässern.

Der Begleitschutz richtet sich gegen mögliche Bedrohungen aus der Luft, Über- und Unterwasser unter Einschluss asymmetrischer Bedrohungen, jedoch unter Ausschluss des Schutzes an Bord der CAPE RAY selbst.

Der Begleitschutz beinhaltet die Unterstützung bei der Erstellung und Aufrechterhaltung eines umfassenden Lagebildes für die CAPE RAY und die Teilnehmer der maritimen Begleitschutzoperation.

In diesem Rahmen ergeben sich für die Bundeswehr folgende Aufgaben:

- Begleitschutz der CAPE RAY und Sicherung des Verbandes,
- Kontrolle des Seeverkehrs,
- See- und Luftraumüberwachung,
- Aufklärung und Lagebilderstellung in und über der See,
- Austausch und Abgleich gewonnener Lagebildinformationen mit weiteren Akteuren im Rahmen des Auftrags,
- temporäre Führung der maritimen Operation.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an der Operation zur Vernichtung syrischer Chemiewaffen werden Kräfte der Bundeswehr für Einsatz und Einsatzunterstützung, Führung und Aufklärung, Sicherung und Schutz und Überwachung sowie als Verbindungsorgane bereitgestellt.

Für die deutsche Beteiligung an der Operation werden streitkräftegemeinsam folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- Aufklärung und Überwachung,
- Einsatzunterstützung einschließlich Transport und Umschlag,
- Sicherung und Schutz,
- sanitätsdienstliche Versorgung.

5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der Begleitschutzoperation zur Neutralisierung syrischer Chemiewaffen die unter Nummer 4. genannten Kräfte und Fähigkeiten einzusetzen.

Das Mandat ist bis zur Beendigung der Begleitschutzoperation befristet, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2014.

6. Status und Rechte

Die Anwendung militärischer Gewalt erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln auf der Grundlage des Völkerrechts und des Rechts zur Eigensicherung und Nothilfe spezifiziert. Im Rahmen des Selbstverteidigungsrechts ist bei einem Angriff oder einem unmittelbar bevorstehenden Angriff auf die CAPE RAY oder die eskortierenden Einheiten die verhältnismäßige Anwendung von militärischer Gewalt zulässig.

Beim Aufenthalt in Staaten der NATO und der Partnerschaft für den Frieden (PfP) richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldatinnen

und Soldaten nach den zwischen der NATO und den PfP-Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen.

In sonstigen Staaten richten sich Status und Rechte, soweit nicht allgemeines Völkerrecht anzuwenden ist, nach den zwischen der NATO und diesen Staaten getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

7. Einsatzgebiet

Der deutsche Beitrag zu der maritimen Begleitschutzoperation zur Neutralisierung syrischer Chemiewaffen an Bord der CAPE RAY wird im Mittelmeer und bei Bedarf im Nordatlantik mit angrenzenden Seegebieten in internationalen Gewässern geleistet.

8. Personaleinsatz

Für die Beteiligung an der Operation zur Neutralisierung syrischer Chemiewaffen werden bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt. Im Rahmen von Kontingentwechseln darf die Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,
- freiwillig Wehrdienst Leistende,
- Reservistinnen und Reservisten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am maritimen Begleitschutz bei der Hydrolyse syrischer Chemiewaffen an Bord der CAPE RAY im Rahmen der gemeinsamen VN/OVCW-Mission zur Vernichtung der syrischen Chemiewaffen werden rund 7,2 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 Vorsorge getroffen.

Begründung

Am 21. August 2013 ereigneten sich in Vororten von Damaskus mehrere Angriffe mit Chemiewaffen, bei denen mindestens 1 400 Menschen ums Leben gekommen sind. Angesichts der US-amerikanischen Überlegungen zu einer militärischen Reaktion kam es zu einer Rahmenvereinbarung der USA mit der Russischen Föderation. Darin wurde ein Sonderregime zur beschleunigten Beseitigung der syrischen Chemiewaffen vereinbart. Völkerrechtliches Fundament für die Etablierung einer gemeinsamen Mission der Vereinten Nationen (VN) und der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) ist die Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die den Beschluss des OVCW-Exekutivrats (beide vom 27. September 2013) indossiert. Nach einem weiteren Beschluss des OVCW-Exekutivrats soll die

Vernichtung aller chemischen Kampfstoffe aus syrischen Beständen bis zum 30. Juni 2014 abgeschlossen sein.

Die USA beabsichtigen im Rahmen der gemeinsamen VN/OVCW-Mission die Durchführung der Neutralisierung der syrischen Chemiewaffen durch Hydrolyse auf einem speziell umgerüsteten US-Schiff, der CAPE RAY. Bei der Hydrolyse werden chemische Waffen durch Zugabe von Wasser und anderen Substanzen in einem geschlossenen System so zersetzt, dass sie ihre Eigenschaft als Waffen verlieren. Das Abfallprodukt, das so genannte Hydrolysat, ist mit anderen Abfällen der chemischen Industrie vergleichbar, wie sie jährlich in großem Umfang in kommerziellen Spezialunternehmen auch in Deutschland verbrannt werden.

Vor dem Hintergrund der Krim-Krise wurden die Planungen für die ursprünglich angestrebte Absicherung der Hydrolyse durch eine gemeinsame Operation im Rahmen des NATO-Russland-Rats am 3. März 2014 suspendiert. Aufgrund der weiterhin bestehenden Notwendigkeit einer militärischen Absicherung des Hydrolyseverfahrens der hochtoxischen chemischen Kampfstoffe an Bord der CAPE RAY und um die Frist für die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen am 30. Juni 2014 nicht zu gefährden, haben die USA alternativ um Unterstützung im Rahmen einer multinationalen Begleitschutzoperation im Kontext der VN/OVCW-Gesamtmission ersucht.

Die Bedrohungslage im Mittelmeer und Nordatlantik wird grundsätzlich als niedrig bewertet. Dennoch gleichen die potenziell vorhandenen Risiken und Bedrohungen, wie z. B. organisierte Kriminalität, Piraterie und Terrorismus für die im Rahmen der Operation vorgesehenen Seegebiete, prinzipiell denjenigen anderer stark frequentierter Seeverkehrswege. Das aufwändig umgerüstete Spezialschiff CAPE RAY mit hochgefährlichen C-Kampfstoffen an Bord hat seinerseits hohen Symbolcharakter und stellt daher grundsätzlich ein potenzielles Angriffsziel dar. Die möglichen Schäden eines Angriffs auf ein mit Chemiewaffen beladenes Schiff wären so erheblich, dass eine militärische Absicherung geboten ist.

Deutschland hat ein starkes Interesse daran, dass Abtransport und Vernichtung der syrischen C-Kampfstoffe durch Hydrolyse erfolgreich und in einem sicheren und störungsfreien Umfeld verlaufen können und dass wir uns solidarisch mit der internationalen Gemeinschaft verhalten.

Der Einsatz fügt sich in unsere umfassenden Maßnahmen zur Unterstützung der Vernichtung der syrischen Chemiewaffen ein: Angebot an die OVCW zur Vernichtung von 370 Tonnen Senfgashydrolysat bei der Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltlasten mbH (GEKA mbH) im niedersächsischen Munster; Finanzhilfe an die OVCW von insgesamt 5 Mio. Euro; Beteiligung deutscher Forschungsinstitute und -labore bei der Auswertung der Chemiewaffenproben aus Syrien im Rahmen des Sellström-Berichts; logistische Unterstützung für die OVCW-Inspektoren (Lufttransporte, vom Technischen Hilfswerk organisiert; Sicherheitstrainings im VN-Ausbildungszentrum der Bundeswehr in Hammelburg; erfolgreiches Werben um EU-Gelder für die Chemiewaffenvernichtung (die EU stellte jüngst 12 Mio. Euro zur Verfügung).

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 27. September 2013. Im Rahmen des Selbstverteidigungsrechts ist bei einem Angriff oder einem unmittelbar bevorstehenden Angriff die verhältnismäßige Anwendung von militärischer Gewalt zulässig.

Der konkrete Einsatzbeginn ist von der syrischen Kooperationsbereitschaft beim Abtransport der Chemiewaffen abhängig. Der Beginn der Operation ist frühestens auf Mitte April dieses Jahres terminiert. Für das Hydrolyseverfahren selbst ist ein Zeitraum von mehreren Monaten geplant. Das Mandat wird bis zum Ende des notwendigen Begleitschutzes, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Der militärische Schutzauftrag besteht im Begleitschutz für das Hydrolyseschiff CAPE RAY auf ihren Fahrten zwischen dem italienischen Umladehafen und dem Ort des Hydrolyseverfahrens sowie während der Hydrolyse in internationalen Gewässern.

Mit einer personellen Obergrenze von 300 Soldatinnen und Soldaten sowie zusätzlich Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus ist Deutschland in der Lage, das erforderliche Fähigkeitsprofil zur Verfügung zu stellen. Die Obergrenze deckt die Kräfte ab, die notwendig sind, um hinreichend flexibel sowie angepasst an die Lage und den Auftrag operieren zu können.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333